

## Häufig gestellte Fragen zum Syndikus-Steuerberater

**Frage:** Was ist ein Syndikus-Steuerberater?

**Antwort:** Ein Syndikus-Steuerberater ist ein Steuerberater, der neben einer selbständigen Tätigkeit in eigener Praxis oder als Angestellter bzw. freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen bei einem nicht berufsständischen Arbeitgeber (z.B. Unternehmen, Verband) angestellt ist.

Bisher war dem Steuerberater eine Angestelltentätigkeit im Wesentlichen nur bei anderen Berufsangehörigen oder berufsständischen Organisationen (z.B. Steuerberaterkammer, DATEV eG) erlaubt. Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde es Steuerberatern nunmehr ermöglicht, unter näher bestimmten Voraussetzungen auch als Angestellter von nicht berufsständischen Arbeitgebern tätig zu werden (z.B. als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens).

**Frage:** Wer ist für die Bestellung zum Steuerberater zuständig?

**Antwort:** Die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung (eigene Praxis oder regelmäßige Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers) befindet. Die Adressen der Steuerberaterkammer finden Sie unter „Links/Steuerberaterkammern“. Bei der Steuerberaterkammer erhalten Sie auch den amtlichen Antragsvordruck zur Bestellung zum Steuerberater.

**Frage:** Welche Anforderungen bestehen an den Inhalt der Syndikus-Tätigkeit?

**Antwort:** Der Syndikus-Steuerberater muss im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG (z.B. Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses, der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnehmen. Dies ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) und eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer erhältlich.

**Frage: Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten?**

**Antwort:** Der Syndikus-Steuerberater muss eine berufliche Niederlassung als Steuerberater unterhalten. Ist er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter tätig, befindet sich seine berufliche Niederlassung an der regelmäßigen Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers.

Anderenfalls muss der Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten. Diese kann sich auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers befinden, sofern dort die Möglichkeit besteht, als Steuerberater selbständig zu arbeiten und der Arbeitgeber hiermit einverstanden ist. Für den Fall, dass der Beruf des Steuerberaters an der Arbeitsstätte des Arbeitgebers ausgeübt wird, ist die Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, durch geeignete Maßnahmen (z.B. separater und abschließbarer Schrank) sicher zu stellen.

**Frage: Kann ich auch ausschließlich als angestellter Syndikus tätig sein?**

**Antwort:** Der Syndikus-Steuerberater muss den Beruf des Steuerberaters zwar nicht sofort nach der Bestellung tatsächlich ausüben. Es muss hierzu aber die Möglichkeit bestehen und der grundsätzliche Wille vorhanden sein. Wer die Möglichkeit ausschließt, als selbständiger oder angestellter Steuerberater (neben der Syndikustätigkeit) tätig zu sein, und allein die Absicht hat, ausschließlich als angestellter Syndikus tätig zu werden, kann nicht zum Steuerberater bestellt werden. Erforderlich ist daher eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der Syndikus-Steuerberater das Recht hat, selbständig als Steuerberater neben seinem Hauptberuf tätig zu sein. Eine solche Erklärung ist in dem bei den Steuerberaterkammern erhältlichen Muster einer Arbeitgeberbescheinigung enthalten.

**Frage:** **Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten?**

**Antwort:** Der Syndikus-Steuerberater muss grundsätzlich für eine (mögliche) selbständige Berufstätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen tätig ist. In diesem Fall ist er über die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers mitversichert.

**Frage:** **Wie läuft das Verfahren zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikus-Steuerberater ab?**

**Antwort:** Syndikus-Steuerberater, die neu bestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung bereits eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a Steuerberatungsgesetz begründet haben, legen ihrem Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Kopie der Bestellurkunde bei.

Bereits bestellte selbständig tätige Steuerberater, die eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a Steuerberatungsgesetz aufnehmen und für diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollen, legen ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, mit der eine positive Aussage darüber getroffen wird, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einem selbständigen Steuerberater angestellt tätige Steuerberater nun eine steuerberatende Tätigkeit in einem Unternehmen, gegebenenfalls zusätzlich, aufnehmen. Auch hier muss die Steuerberaterkammer positiv bestätigen, dass es sich bei der neuen Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus Steuerberater handelt.